

AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 20

Donnerstag, 26. März 2026

Seite: 148

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das
Landshuter Kommunalunternehmen für Bau -LAKUBAU- (3. Änderungssatzung)
vom 19.03.2026..... 149

Vollzug der Baugesetze;
Vorhaben: Erweiterung Feuerwehrhaus Neufahrn i.NB
Antragsteller/in: Gemeinde Neufahrn i.NB, - Herr BGM Peter Forstner,
Hauptstraße 40, 84088 Neufahrn i.NB
Bauort: 84088 Neufahrn i.NB, Rottenburger Straße 23A
Baugrundstück: Gemarkung Neufahrn, Flurnr. 1017, 1024..... 149

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur
Plangenehmigung für die Erstellung einer Furt als Zufahrt zum Anwesen Zacherlmühle
16, 84174 Eching durch den Gleißenbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1737/2,
Gemarkung Viecht, Gemeinde Eching 150

Mitteilungen anderer Dienststellen:

..... Seite

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde
Sparkassenbuch Konto Nr. 3420673027 151

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde
Sparkassenbuch Konto Nr. 3417462614 151

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel
wöchentlich am Donnerstag. Laufender
Bezug des Amtsblattes direkt durch den
Landkreis Landshut.

**3. Satzung zur Änderung der
Unternehmenssatzung
für das
Landshuter Kommunalunternehmen für Bau
-LAKUBAU-
(3. Änderungssatzung)
vom 19.03.2026**

Der Landkreis Landshut erlässt aufgrund der Art.1 S.1 und Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (kurz: LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende 3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Landshuter Kommunalunternehmens für Bau – LAKUBAU:

§ 1

Satzungsänderung

§ 1 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Essenbach.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, den 19.03.2026

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1 vom 23.03.2026)

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Erweiterung Feuerwehrhaus Neufahrn i.NB
Antragsteller/in: Gemeinde Neufahrn i.NB, - Herr BGM Peter Forstner, Hauptstraße 40, 84088 Neufahrn i.NB
Bauort: 84088 Neufahrn i.NB, Rottenburger Straße 23A
Baugrundstück: Gemarkung Neufahrn, Flurnr. 1017, 1024

Mit Bescheid vom 25.03.2026 erteilte das Landratsamt Landshut für die Gemeinde Neufahrn i. NB, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Forstner, die baurechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Feuerwehrhauses in Neufahrn i. NB auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1017, 1024 der Gemarkung Neufahrn.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landratsamtes Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (montags von 08:00 bis 12:00 Uhr, sowie von 13:30 bis 15:30; dienstags und mittwochs jeweils von 07:30 bis 12:00 Uhr; donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie von 13:30 bis 17:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr) im Landratsamt Landshut, Dienstgebäude Essenbach, Zimmer-Nr. 2 D 205, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (bauamt@landkreis-landshut.de).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Landratsamt Landshut
gez. Simbürger

(Nr. 41N-1542-2024-BAUG vom 25.03.2026)

**Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung für die Erstellung einer Furt als Zufahrt zum Anwesen Zacherlmühle 16, 84174 Eching durch den Gleißenbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1737/2, Gemarkung Viecht, Gemeinde Eching**

Standortbezogene Vorprüfung

Herr Rudolf Hattenkofer beantragt die Plangenehmigung für die Erstellung einer Furt als Zufahrt zum Anwesen Zacherlmühle 16, 84174 Eching durch den Gleißenbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1737/2, Gemarkung Viecht, Gemeinde Eching

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben und Rückhaltebecken sowie kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das in Anlage 3 Nr. 2.3 genannte Schutzkriterium „gesetzlich geschütztes Biotop“ durch das Vorhaben berührt wird und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Allerdings kann das Vorhaben nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 2.C.125 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Essenbach, 25.03.2026
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-

Thaler

(Nr. 23-6418.1/6-3-7918 vom 25.03.2026)

**Kraftloserklärung
einer verloren gegangenen
Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420673027

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 08.12.2025 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 19.03.2026

Sparkasse Landshut

Gallwitz Geisler

(Sparkasse Landshut vom 25.03.2026)

**Kraftloserklärung
einer verloren gegangenen
Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3417462614

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 08.12.2025 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 19.03.2026

Sparkasse Landshut

Gallwitz Geisler

(Sparkasse Landshut vom 25.03.2026)
